

Weckes, Marion

Research Report

30% Quote im Aufsichtsrat: Eine Eröffnungsbilanz... unterteilt nach Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern. Überarbeitete Auflage

Mitbestimmungsförderung Report, No. 12

Provided in Cooperation with:

The Hans Böckler Foundation

Suggested Citation: Weckes, Marion (2015) : 30% Quote im Aufsichtsrat: Eine Eröffnungsbilanz... unterteilt nach Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern. Überarbeitete Auflage, Mitbestimmungsförderung Report, No. 12, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/126123>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Mitbestimmungsförderung

Nr. 12
überarbeitete Auflage

Report | Juli 2015

Inhalt

Einleitung	2
Liste der Unternehmen.....	7
Aufsichtsratsgröße: 20 Personen.....	8
Aufsichtsratsgröße: 16 Personen.....	12
Aufsichtsratsgröße: 12 Personen.....	15
Fazit	19

Marion Weckes, Dipl. Volkswirtin

30 % Quote im Aufsichtsrat: Eine Eröffnungsbilanz

... unterteilt nach Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern

Auf einen Blick ...

- In 80 % der insgesamt vom Gesetz erfassten 106 Unternehmen besteht Nachholbedarf.
- Nur 22 Unternehmen erfüllen heute bereits die zukünftig vom Gesetz vorgeschriebene Mindestquote.
- Werden die Kontrollgremien gesamt betrachtet, müssen 174 Mandate weiblich besetzt werden. Bei getrennter Betrachtung fehlen 206 weibliche Kontrolleure.
- Die Geschlechterzusammensetzung der Arbeitnehmervertreterbänke im Aufsichtsrat macht 39 bereits heute gesetzeskonform.
- Dass sowohl die Anteilseignerseite als auch die Arbeitnehmerseite beide parallel die Mindestquote erfüllen, trifft auf neun Unternehmen zu.
- Eine geschlechtergleiche Besetzung gibt es in 14 Arbeitnehmervertreterbänken. Die Kapitalvertreterseite ist in zwei Unternehmen gleich stark mit Frauen und Männern besetzt.

1.1 Das Gesetz

„Dieses Gesetz ist ein Meilenstein“ – so ein Zwischenruf während der Abstimmung über den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf¹ für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst.

Dieser „Meilenstein“ wurde am 6. März 2015 im Bundestag beschlossen. Am 30. April 2015 wurde das Gesetz im elektronischen Bundesanzeiger² veröffentlicht. Damit ist es nun seit dem 1. Mai 2015 in Kraft getreten.

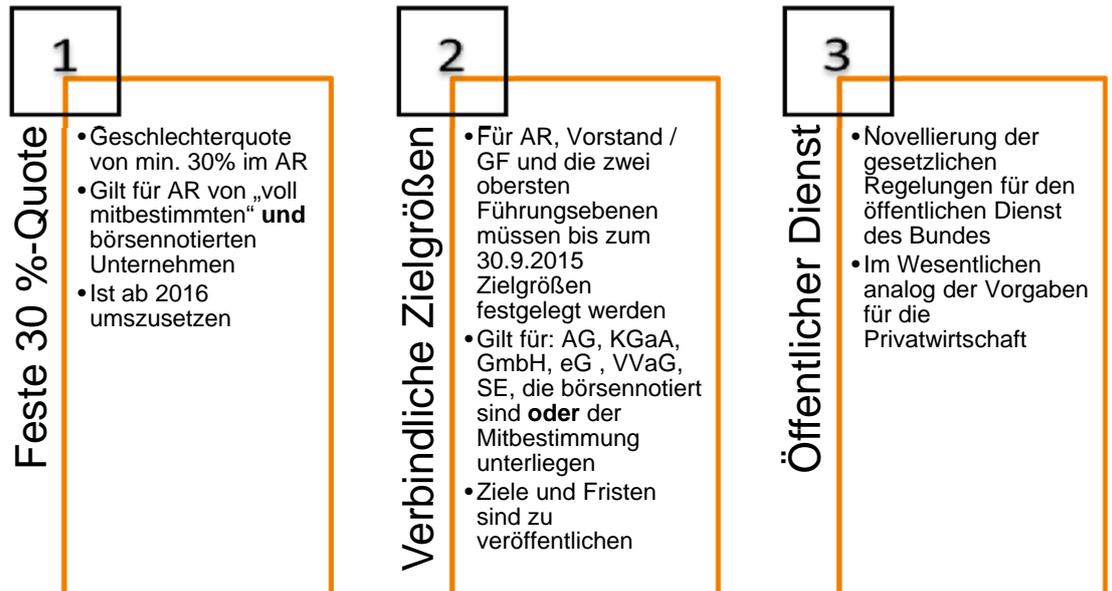
Artikelgesetz

Ein Artikelgesetz (auch Mantelgesetz genannt) ist ein Gesetz, das Veränderungen in zugleich mehreren Gesetzen bedingt.

Im vorliegenden Fall führt das Gesetz zu Änderungen in einer Vielzahl von Gesetzen, u. a. im Bundesgremienbesetzungsgesetz, Aktiengesetz, Mitbestimmungsgesetz, Drittelbeteiligungsgesetz, Handelsgesetzbuch etc.

Jahrelang war diesem Artikelgesetz eine – teils emotional geführte – Diskussion über das Für und Wider einer Geschlechterquote vorausgegangen. Nun gibt es ein Gesetz, das den Anteil von Frauen in Führungspositionen verbessern soll, weil freiwillige Selbstverpflichtungen von Unternehmen und Wirtschaftsverbänden nicht eingehalten wurden.

Das Gesetz besteht aus drei Elementen³:



¹ BT-Dr. 18/3784, sowie die Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, BT-Dr. 18/4227.

² vgl. Bundesgesetzblatt Teil I, 2015, Nr. 17 vom 30.04.2015.

³ verallgemeinerte Grafik: Lasse Pütz, aus einem Vortrag zum Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen, Februar/ März 2015, Hans-Böckler-Stiftung.

SE

Societas Europaea: Die Europäische Aktiengesellschaft ist eine seit Oktober 2004 für ganz Europa (EU und EWR) mögliche übernationale Rechtsform. Sie kann in einem Lande gegründet und dann relativ unkompliziert in einen anderen Staat verlegt werden. Bei den jahrzehntelangen Diskussionen ging es neben der Frage der Unternehmensorganisation (vereinfacht: Vorstand und Aufsichtsrat wie im deutschen Modell oder Verwaltungsrat/Board wie im englischen Modell) um die Arbeitnehmerbeteiligung durch Information/Konsultation und Mitbestimmung. Mehr Informationen hierzu unter:
<http://www.boeckler.de/34750.htm>

1.1.1 Die feste 30 %-Quote

Aufsichtsräte von Unternehmen, die börsennotiert sind und der paritätischen Mitbestimmung⁴ unterliegen, haben künftig eine Geschlechterquote von 30 % zu erfüllen. Diese Quotenregelung erfasst Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien mit in der Regel mehr als 2000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Europäische Aktiengesellschaften (SE), bei denen sich das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan aus derselben Zahl von Anteilseignern- und Arbeitnehmervertretern zusammensetzt⁵. Die Quote ist in Kontrollgremien zu erfüllen, deren Wahlen **ab dem 1. Januar 2016** abgeschlossen sind oder Entsendungen vornehmen.

1.1.2 Verbindliche Zielgrößen

Unternehmen, die entweder börsennotiert oder mitbestimmt sind, sind zukünftig verpflichtet, Zielgrößen festzulegen, um den Anteil des bisher vertretenden Minderheitengeschlechts im Aufsichtsrat, Vorstand und der obersten Managementebene zu erhöhen. Die Zielgrößen müssen publiziert werden und über deren Erreichung in den darauf folgenden Jahren berichtet werden. Dies gilt für Unternehmen in den Rechtsformen einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien und auch für GmbHs, eingetragene Genossenschaften, SEs und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mit in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmern. Eine Mindestzielgröße ist dabei nicht vorgeschrieben. Die erfassten Unternehmen haben lediglich zu beachten, dass die Zielgrößen für eine Führungsebene nicht unter dem Status Quo liegen dürfen, wenn dieser zum Betrachtungsstichtag unter 30 % liegt. Bis spätestens Ende September 2015 sind diese jeweiligen Zielgrößen erstmals festzulegen und parallel Fristen zu definieren. Dabei darf die erstmals festzulegende Frist nicht länger als zwei Jahre sein, die darauf folgenden Fristen dürfen dann nicht länger als fünf Jahre umfassen.

1.1.3 Öffentlicher Dienst

Das Bundesgremienbesetzungsgesetz wird dahingehend novelliert, dass **in Aufsichtsgremien, in denen dem Bund mindestens drei Sitze zustehen, eine Geschlechterquote von mindestens 30 % für alle Neu-**

⁴ Als oberstes Kontrollgremium wacht in größeren Kapitalgesellschaften der Aufsichtsrat über die Geschäftspolitik des Vorstands. Damit dies nicht nur im Interesse der Kapitalgeber, sondern auch der Beschäftigten geschieht, sitzen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat. Je nachdem, unter welches der drei Gesetze zur Unternehmensmitbestimmung die Unternehmen fallen, stellt die Arbeitnehmerseite die Hälfte oder ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder. Nähere Informationen dazu unter:
http://www.boeckler.de/5543_33350.htm.

⁵ Konkret setzt das Gesetz voraus, dass Unternehmen entweder dem MitbestG, dem Montan-MitbestG oder dem MitbestErgG unterliegen oder es sich um eine paritätisch mitbestimmte Europäische Aktiengesellschaft (SE) oder ein Unternehmen, welches aus einer grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangen ist und auf der Grundlage des MgVG paritätisch mitbestimmt ist, handelt.

besetzungen ab 2016 gilt. Ab dem Jahr 2018 ist eine geschlechtergleiche Besetzung (50 %) zu erfüllen. Für wesentliche Gremien, in die der Bund Mitglieder entsendet, gilt das gleiche Ziel. Um den Frauenanteil in Führungspositionen im öffentlichen Dienst des Bundes zu erreichen, wird parallel das Bundesgleichstellungsgesetz novelliert. In Gleichstellungsplänen sind künftig konkrete Zielvorgaben für den Frauen- und Männeranteil auf jeder einzelnen Führungsebene festzulegen. Darüber hinaus sind konkrete Maßnahmen vorzusehen, wie diese erreicht werden sollen.

1.2 Vom Gesetz erfasste Unternehmen

Die mediale Berichterstattung zu dem Gesetz konnte zu der Annahme verleiten, dass eine Vielzahl von Unternehmen von diesem erfasst werden. Es gibt in Deutschland ungefähr 12.500 Unternehmen⁶ mit mehr als 250 Beschäftigten. Es gibt 900 börsennotierte Unternehmen⁷. Zudem ist bekannt, dass es 635 paritätisch mitbestimmte Unternehmen⁸ gibt.

Aber gerade einmal 106 Unternehmen erfüllen die beiden Merkmale „börsennotiert“ und „paritätisch mitbestimmt“ zugleich⁹. Für sie gilt die feste Mindestquote in Höhe von 30 % für Aufsichtsräte, für Wahlen, die ab dem 1. Januar 2016 abgeschlossen sind oder bei dann notwendigen Nachbesetzungen. Die Vorgaben zur Festlegung von verbindlichen Zielgrößen für Unternehmen, die entweder börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, verlangt immerhin von ca. 2.500 Unter-

⁶ vgl. Statistik-Portal, <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/237346/umfrage/unternehmen-in-deutschland-nach-rechtsform-und-anzahl-der-beschaeftigten/> (Abrufdatum: 26.06.2015)

⁷ vgl. BDI unter <http://www.bdi.eu/Aktienrecht9415.htm> (Abrufdatum: 26.06.2015)

⁸ vgl. Ehrenstein, Irene; Statistik 2014 - 635 Unternehmen sind mitbestimmt, Magazin Mitbestimmung, 04-05/2015, http://www.boeckler.de/54037_54054.htm (Abrufdatum: 26.06.2015)

⁹ Die Formulierung des Gesetzes bezüglich der 30 % Quote lautet „Bei börsennotierten Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz ... gilt ...“. Daraus könnte man schlussfolgern, dass eigentlich nicht nur solche zu erfassen sind, die die Mitbestimmung tatsächlich leben, sondern auch solche Unternehmen vom Gesetz erfasst werden, die sich bisher der paritätischen Mitbestimmung entzogen haben, diese eigentlich aber praktizieren müssten. Legt man dieses Verständnis zu Grunde, verlängert sich theoretisch die Liste der vom Gesetz gefassten Unternehmen. Außerdem hat das Landgericht Frankfurt a. M. in einem gegen die Deutsche Börse AG geführten Statusverfahren entschieden, dass der nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes bestehende Aufsichtsrat der Deutschen Börse AG falsch zusammengesetzt ist. Aufgrund der notwendigen Zurechnung der Arbeitnehmer ausländischer Konzerngesellschaften (bisher wurden immer nur inländische Arbeitnehmer gezählt), hätte dieser nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes aus je sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zu bestehen, also paritätisch besetzt sein müssen (vgl. LG Frankfurt a. M., Beschluss vom 16. Februar 2015 – 3-16 O 1/14). Die Entscheidung ist allerdings noch nicht rechtskräftig. Wenn dieser Entscheidung in höheren Instanzen gefolgt wird, bedeutet dies, dass mehr Unternehmen in den Geltungsbereich des Gesetzes zur Geschlechterquote fallen werden, weil viele Unternehmen ausländische Konzerngesellschaften betreiben, deren Zurechnung zu einer Ausweitung der paritätisch besetzten aber ebenso auch drittelbeteiligten Aufsichtsräte führen wird. (Vgl. hierzu ausführlich Joachim Tornau, Magazin Mitbestimmung 7+8, 2015)

nehmen¹⁰, dass sie sich mit dem Thema gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen zeitnah beschäftigen.

1.3 Schematische Darstellung der vom Gesetz erfassten Unternehmen:

Links

Fragen und Antworten zur Geschlechterquote in Organen von Kapitalgesellschaften (insbesondere von Aufsichtsräten) werden übersichtlich unter folgendem Link beantwortet:
<http://www.boeckler.de/geschlechterquote.htm>

	nicht mitbestimmt	gesetzl. drittel-beteiligter Aufsichtsrat	gesetzl. paritätisch besetzter Aufsichtsrat
Nicht börsennotiert		verbindliche Zielvorgaben	
Börsennotiert	für AR, Vorstand/ Geschäftsführung und oberste zwei Führungsebenen		

1.4 Hinweise zur Auswertung

Der Gesetzgeber geht im Grundsatz davon aus, dass die Mindestquote von 30 % für den Aufsichtsrat als Gesamtorgan (Gesamterfüllung) gilt. Jedoch kann jede Bank, d. h. sowohl die Anteilseigner- als auch die Arbeitnehmerseite, vor jeder Wahl der Gesamterfüllung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden widersprechen. Hierzu ist ein Beschluss notwendig, der beispielsweise im Zuge der Arbeitnehmervorbesprechung gefasst werden kann. In diesem Fall muss jede Seite getrennt die 30 %-Quote erfüllen. Aus Gründen der Rechtssicherheit¹¹ ist dringend zu raten, in allen Fällen, d. h. vor jeder Wahl und Entsendung, den Widerspruch auszuüben.

Aus diesem Grund konzentriert sich diese Auswertung auf die 106 Unternehmen, die eine Mindestquote erfüllen müssen. Es wird zwar weiterhin angegeben, welchem Index das jeweilige Unternehmen angehört, das Hauptaugenmerk liegt jedoch auf der Zusammensetzung der jeweiligen Bänke (Arbeitnehmervertreter- und Anteilseignervertreterseite). In Anlehnung an § 7 MitbestG wird hierbei die Analyse durch eine Unterteilung in Unternehmen mit 12-, 16- und 20-köpfigen Aufsichtsräten durchgeführt, um die Darstellung übersichtlicher zu halten.

¹⁰ Nach der Begründung zum Gesetzesentwurf wird die Zahl der betroffenen Unternehmen bei ca. 3.500 liegen. Bayer / Hoffmann gehen aber in ihrem Artikel „Frauenquote und Zahl der betroffenen Unternehmen“ (AG Report, 1-2/2015, R 4ff.) davon aus, dass die Zahl 2.500 realistischer ist.

¹¹ Dadurch gibt es relativ klare Regelungen, wie die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat zu erfolgen hat. Außerdem führt der Widerspruch dazu, dass die Anteilseignervertreterseite sich eine eventuelle Übererfüllung der Arbeitnehmervertreterseite nicht anrechnen lassen kann.

Derzeit nicht besetzte Mandate sind in den Grafiken leer gelassen und den Männern zugeordnet, damit eine eindeutige Darstellung der fehlenden Frauen möglich ist.

Zur Information: Bisherige - auch eigene - Analysen konzentrierten sich überwiegend darauf, ob und in welchem Maße die gesetzliche Geschlechterquote in den ausgewählten Indizes (DAX-30, M-, S- und TecDAX) Auswirkungen haben wird. Von den am meisten untersuchten 160 Unternehmen dieser vier Indizes müssen aber lediglich 77 die feste Mindestquote erfüllen. Der überwiegende Teil der Unternehmen in diesen Indizes (83) erfüllt nur das Merkmal börsennotiert und hat keinen mitbestimmten Aufsichtsrat (57) oder hat nur einen Aufsichtsrat, der nach Drittelbeteiligungsgesetz zusammengesetzt ist (24). Obwohl 80 % dieser Unternehmen mehr als 1.000 Beschäftigte aufweist und man damit unterstellen kann, dass sie eine hinreichende Größe aufweisen, um auch in den Erfassungsbereich des Gesetzes miteinbezogen zu werden, ist ein Großteil davon ausgenommen, weil das Merkmal „paritätisch mitbestimmt“ anstatt einer Beschäftigtenzahl verwandt wurde.



Links

Mehr Informationen zum Thema „Frauen in Führungspositionen“ finden sich im gleichnamigen Praxisblatt unter <http://www.boeckler.de/31613.htm>

2 | Liste der Unternehmen

Die Geschlechterquote für den Aufsichtsrat wird unweigerlich Handlungsbedarfe bei jenen Unternehmen auslösen, die von der gesetzlichen Änderung erfasst werden. Dies sind die Unternehmen, die sowohl börsennotiert als auch „voll mitbestimmt“ sind. Unseren Untersuchungen zufolge handelt es sich hierbei zum Zeitpunkt Mai 2015 um 106 Unternehmen.

Überblick von Unternehmen¹², die sowohl börsennotiert als auch voll mitbestimmt sind:

- | | | |
|------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Adidas AG | 37. Fraport AG | 73. MTU Aero Engines Holding AG |
| 2. Adler Modemärkte AG | 38. Freenet AG | 74. Münchener Rück AG |
| 3. Allianz SE | 39. FRESENIUS SE & Co. KGaA | 75. MVV Energie AG |
| 4. Amadeus FiRe AG | 40. GEA Group AG | 76. Nürnberger Beteiligungs-AG |
| 5. Audi AG | 41. Gerresheimer AG | 77. Oldenburgische Landesbank AG |
| 6. Aurubis AG | 42. Gerry Weber AG | 78. Osram Licht AG |
| 7. BASF SE | 43. Grammer AG | 79. Paul Hartmann AG |
| 8. Bauer AG | 44. Hamburger Hafen und Logistik AG | 80. Porsche SE |
| 9. Bayer AG | 45. Heidelberg Cement AG | 81. Rheinmetall AG |
| 10. BayWa AG [Vink. NA] | 46. Heidelberger Druckmaschinen AG | 82. Rhön-Klinikum AG [StA] |
| 11. Bechtle AG | 47. Hella KGaA | 83. RWE AG [StA] |
| 12. Beiersdorf AG | 48. HENKEL AG & CO KGAA [VZ] | 84. Salzgitter AG |
| 13. Bilfinger SE | 49. Hochtief AG | 85. Sanacorp Pharmaholding AG |
| 14. BMW AG | 50. HOMAG Group AG | 86. SAP SE |
| 15. BOGESTRA AG | 51. Hornbach Naumarkt AG | 87. Sartorius AG |
| 16. Bremer Lagerhaus AG | 52. HSBC Trinkaus & Burkhardt AG | 88. Schuler AG |
| 17. Bremer Straßenbahn AG | 53. Hugo Boss AG [VA] | 89. SGL CARBON SE |
| 18. Celesio AG [NA] | 54. Infineon Technologies AG | 90. Siemens AG |
| 19. CEWE Stiftung & Co. KGaA | 55. JENOPTIK AG | 91. SMA Solar Technology AG |
| 20. Commerzbank AG | 56. Jungheinrich AG [VA] | 92. Software AG |
| 21. Continental AG | 57. K+S AG | 93. Südzucker AG [StA] |
| 22. Daimler AG | 58. Kabel Deutschland Holding AG | 94. Symrise AG |
| 23. Deutsche Bank AG | 59. Kion Group AG | 95. Talanx AG |
| 24. Deutsche Lufthansa AG | 60. Koenig & Bauer AG | 96. Telefonica Deutschland H. AG |
| 25. Deutsche Post AG | 61. Krones AG | 97. ThyssenKrupp AG |
| 26. Deutsche Postbank AG | 62. KSB AG | 98. TUI AG [NA] |
| 27. Deutsche Telekom AG | 63. KUKA AG | 99. ÜSTRA Hannov. Verkehrsbetr. AG |
| 28. Deutz AG | 64. Lanxess AG | 100. Villeroy & Boch AG |
| 29. DMG MORI SEIKI AG | 65. Leoni AG [St.] | 101. Volkswagen AG [VZ] |
| 30. Drägewerk AG & Co KGaA | 66. Linde AG | 102. Wacker Chemie AG |
| 31. Dürr AG | 67. Mainova AG | 103. Wasgau Produktions & Handels AG |
| 32. E.ON SE | 68. MAN SE | 104. Wincor Nixdorf AG |
| 33. ElringKlinger AG [NA] | 69. Maternus-Kliniken AG | 105. Wüstenrot & Württembergische AG |
| 34. EnBW Energie AG | 70. Mediclin AG | 106. RENK AG |
| 35. Evonik Industries AG | 71. Merck KGaA | |
| 36. Fielmann AG | 72. Metro AG [St.] | |

¹² Bei der Rechtsform der SE, so wie im Fall der Münchener Rück AG, die einen nach dem MgVG verhandelten Aufsichtsrat haben, enthält die Mitbestimmungsvereinbarung keine Regelung bzgl. einer Quotierung der Arbeitnehmerseite, so obliegt es der Anteilseignerseite die Quote zu erfüllen.

3 | Aufsichtsratsgröße: 20 Personen

3.1 Fall: kein Widerspruch gegen die Gesamterfüllung, Betrachtung des gesamten Gremiums¹³

Von den untersuchten Unternehmen haben 27 einen 20-köpfigen Aufsichtsrat. Bei 20 Unternehmen (75 %) ist die Quote noch nicht erfüllt. Lediglich sieben Unternehmen erfüllen heute bereits die gesetzliche Mindestquote in ihrem Kontrollgremium:

1. Commerzbank AG* (DAX-30)
2. Deutsche Bank AG# (DAX-30)
3. Deutsche Lufthansa AG* (DAX-30)
4. Deutsche Post AG* (DAX-30)
5. Deutsche Telekom AG# (DAX-30)
6. Münchener Rück AG# (DAX-30)
7. Siemens AG# (DAX-30)

Darunter drei Gremien, die Dank der Arbeitnehmervertreterinnen die Defizite auf der Anteilseignervertreterseite ausgleichen (oben mit * gekennzeichnet). Umgekehrt – das ein Defizit auf der Arbeitnehmervertreterseite ausgeglichen wird – gibt es keinen Fall. Vier Unternehmen weisen alleinig auf beiden Seiten derzeit schon beide Geschlechter in der Mindestanzahl auf (oben mit # gekennzeichnet). Bei einer Gesamtbetrachtung der Bänke fehlen insgesamt 40 Frauen.

3.2 Fall: Widerspruch gegen Gesamterfüllung und Einzelbetrachtung nach Bänken

Unter den 27 Aufsichtsratsgremien¹⁴ mit 20 Aufsichtsratssitzen fehlen entsprechend der gesetzlichen Geschlechterquote insgesamt 44 Aufsichtsrätinnen bei einer Einzelbetrachtung. Um genau zu werden, müssen auf der Anteilseignervertreterseite 25 Sitze weiblich besetzt werden, während es bei der Arbeitnehmerseite lediglich 19 sind.

Dass die Arbeitnehmerseite generell besser als die Anteilseignervertreterseite abschneidet, wird besonders deutlich, wenn man sich alleine die Anzahl der Unternehmen (13 Unternehmen = 48 %) vor Augen hält, die auf diesem Flügel des Aufsichtsrates die gesetzliche 30 %-Quote erfüllen:

¹³ vgl. vertiefend zur Gesamterfüllung auch die Ausführungen im Unterkapitel „Auswertungsmethodik“

¹⁴ In dieser Liste wurde die Strabag AG nicht mehr aufgenommen, weil der Vorstand der STRABAG AG, Köln, am 20.2.2015 beschlossen hat, bei der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse einen Antrag auf Widerruf der Zulassung zum Regulierten Markt (General Standard) zu stellen.

1. BMW AG (DAX-30)
2. Commerzbank AG (DAX-30)
3. Deutsche Bank AG (DAX-30)
4. Deutsche Lufthansa AG (DAX-30)
5. Deutsche Post AG (DAX-30)
6. Deutsche Telekom AG (DAX-30)
7. Münchener Rück AG (DAX-30)
8. SAP SE (DAX-30)
9. Siemens AG (DAX-30)
10. Thyssen Krupp AG (DAX-30)
11. Metro AG (DAX-30)
12. MVV Energie AG (sonst. Index)
13. Üstra Hannover Verkehrsbetriebe AG (sonst. Index)

Besonders positiv fällt hierbei

- die Deutsche Telekom AG (DAX-30),
- die Deutsche Post AG (DAX-30) sowie
- die Münchener Rück AG (DAX-30)

mit insgesamt fünf Aufsichtsrätinnen auf der Arbeitnehmerseite bzw. zwei Sitzen mehr, als von der Quote vorausgesetzt, auf.

Ähnlich sieht es bei weiteren vier Unternehmen¹⁵ aus:

1. Commerzbank AG (DAX-30)
2. Deutsche Bank AG (DAX-30)
3. Deutsche Lufthansa AG (DAX-30)
4. MVV Energie AG (sonst. Index)

Sie haben mit vier weiblichen Besetzungen auf der Arbeitnehmerseite einen Sitz mehr als gesetzlich vorgegeben.

Die Anteilseignervertreterseite erreicht nur bei acht (30 %) Unternehmen, dass beide Geschlechter hinreichend vertreten sind.

1. Daimler AG (DAX-30)
2. Deutsche Bank AG (DAX-30)
3. Deutsche Telekom AG (DAX-30)
4. Münchener Rück AG (DAX-30)
5. Siemens AG (DAX-30)
6. Fraport AG (MDAX)
7. EnBW Energie AG (sonst. Index)
8. Mainova AG (sonst. Index)

Lediglich bei vier (15 %) Unternehmen wird die Mindestquote sowohl auf der Arbeitnehmervertreter- als auch auf der Anteilseignervertreter-

¹⁵ Commerzbank AG, Deutsche Bank AG, Deutsche Lufthansa AG und MVV Energie AG.

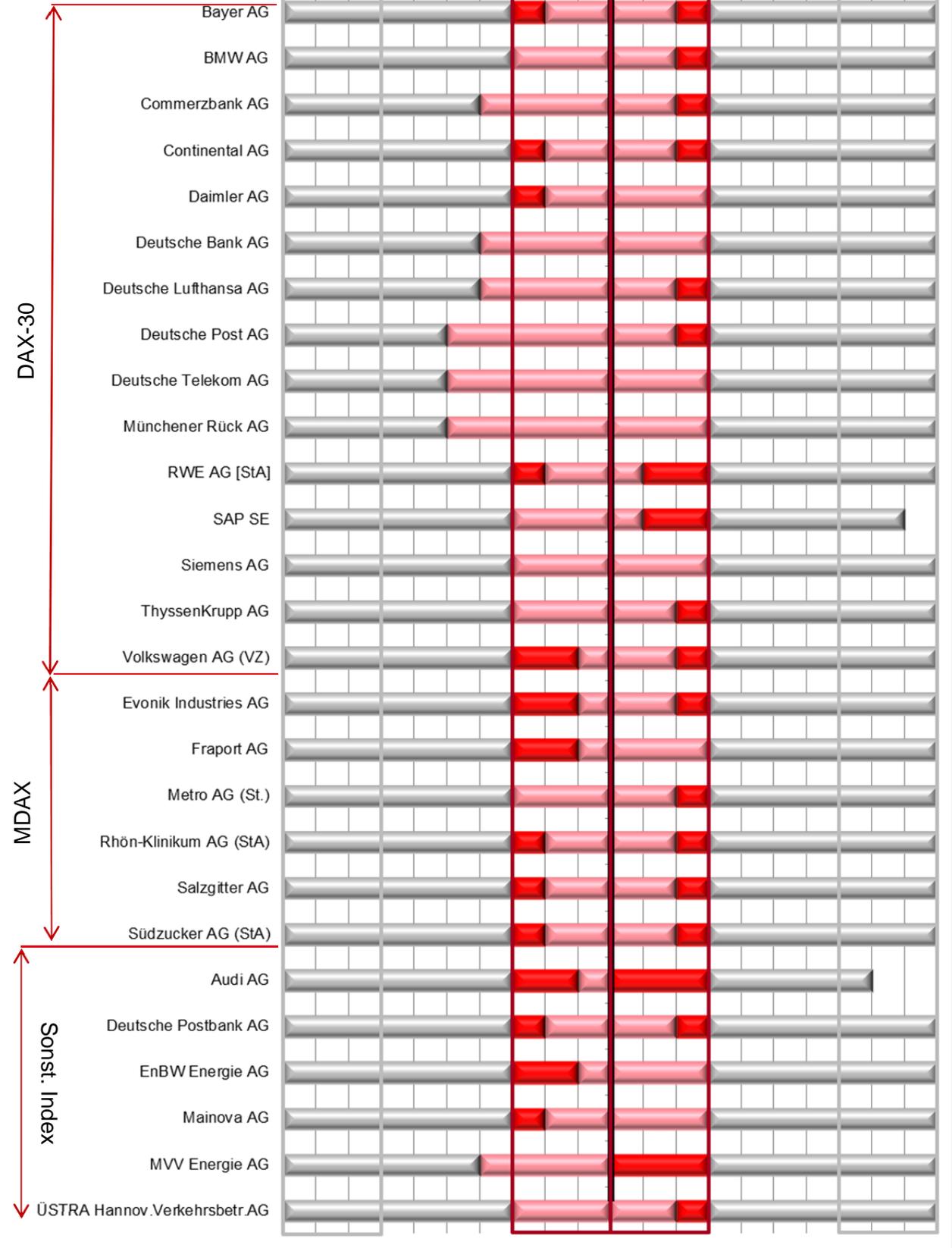
seite erfüllt. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Unternehmen, die im DAX-30 gelistet sind:

1. Deutsche Bank AG (DAX-30)
2. Deutsche Telekom AG (DAX-30)
3. Münchener Rück AG (DAX-30)
4. Siemens AG (DAX-30)

Dagegen fällt besonders negativ die Anteilseignervertreterseite mit zwei Unternehmen auf:

1. Audi AG (sonst. Index)
2. MVV Energie AG (sonst. Index)

Beide Unternehmen können keine einzige Anteilseignervertreterin vorweisen. Diesen Fall gibt es auf der Arbeitnehmervertreterseite in keinem Unternehmen.



4 | Aufsichtsratsgröße: 16 Personen

4.1 Fall: kein Widerspruch gegen die Gesamterfüllung, Betrachtung des gesamten Gremiums

Unter den 106 Unternehmen befinden sich 20 mit einem 16-köpfigen Aufsichtsrat. 14 dieser Unternehmen (70 %) haben die Quote noch nicht erfüllt. Nur sechs Aufsichtsratsgremien haben im Mai 2015 auch mindestens 30 % weibliche Kontrolleure:

1. Henkel AG & Co KG aA (DAX-30)
2. Infineon Technologies AG (DAX-30)
3. Merck KGaA (DAX-30)
4. Telefonica Deutschland Holding AG (sonst. Index)
5. Bremer Straßenbahn AG (sonst. Index)
6. Hella KGaA (sonst. Index)

Dabei gleicht bei Telefonica Dt. H. AG und Hella KGaA jeweils eine Kapitalvertreterin das Defizit auf der Arbeitnehmervertreterseite aus. In den Gremien von Infineon Technologies AG und Merck KGaA ist dies umgekehrt. Hier sorgt eine Arbeitnehmervertreterin im Aufsichtsrat dafür, dass die Mindestquote erreicht wird. Nur bei Henkel AG sind beide Bänke mit der Mindestanzahl beider Geschlechter besetzt.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Bänke fehlen insgesamt 32 Frauen.

4.2 Fall: Widerspruch gegen Gesamterfüllung und Einzelbetrachtung nach Bänken

In den insgesamt 20 Aufsichtsräten mit jeweils 16 Aufsichtsratssitzen müssen gemäß gesetzlicher Vorlage insgesamt 51 Sitze von Frauen statt von Männern¹⁶ besetzt werden. Auf der Arbeitnehmervertreterseite fehlen 25 Aufsichtsrätinnen, während auf der Anteilseignervertreterseite 26 fehlen.

Insgesamt erfüllt die Arbeitnehmervertreterseite in 25 % der Unternehmen die geforderte Mindestquote bereits:

1. Henkel AG & Co KGAA (DAX-30)
2. Infineon Technologies AG (DAX-30)
3. Merck KGaA (DAX-30)
4. Fielmann AG (MDAX)

¹⁶ In Ausnahmefällen, wie es die Unternehmen MAN SE und TUI AG darstellen, handelt es sich nicht um männliche Besetzungen, sondern um die zurzeit „leeren Stühle“, deren Besetzung noch bevorsteht.

5. Talanx AG (MDAX)

Auch die Anteilseignervertreterseite erfüllt die Quote in 25 % der Unternehmen:

1. Henkel AG & Co KGaA (DAX-30)
2. Hochtief AG (MDAX)
3. Telefonica Deutschland Holding AG (sonst. Index)
4. Bremer Straßenbahn AG (sonst. Index)
5. Hella KGaA (sonst. Index)

In den 16-köpfigen Aufsichtsräten erfüllt lediglich ein Unternehmen, die Henkel AG & Co. KGaA (DAX-30), die gesetzliche 30 %-Quote auf beiden Bänken. Positiv zu bewerten ist ferner die Tatsache, dass dieses Unternehmen auf der Arbeitnehmervertreterseite eine Aufsichtsrätin mehr vorweist, als gesetzlich vorgegeben.

Die Mindestquote für das weibliche Geschlecht wird auf der Arbeitnehmervertreterseite insgesamt von zwei weiteren Unternehmen mit einer zusätzlichen Aufsichtsrätin erfüllt:

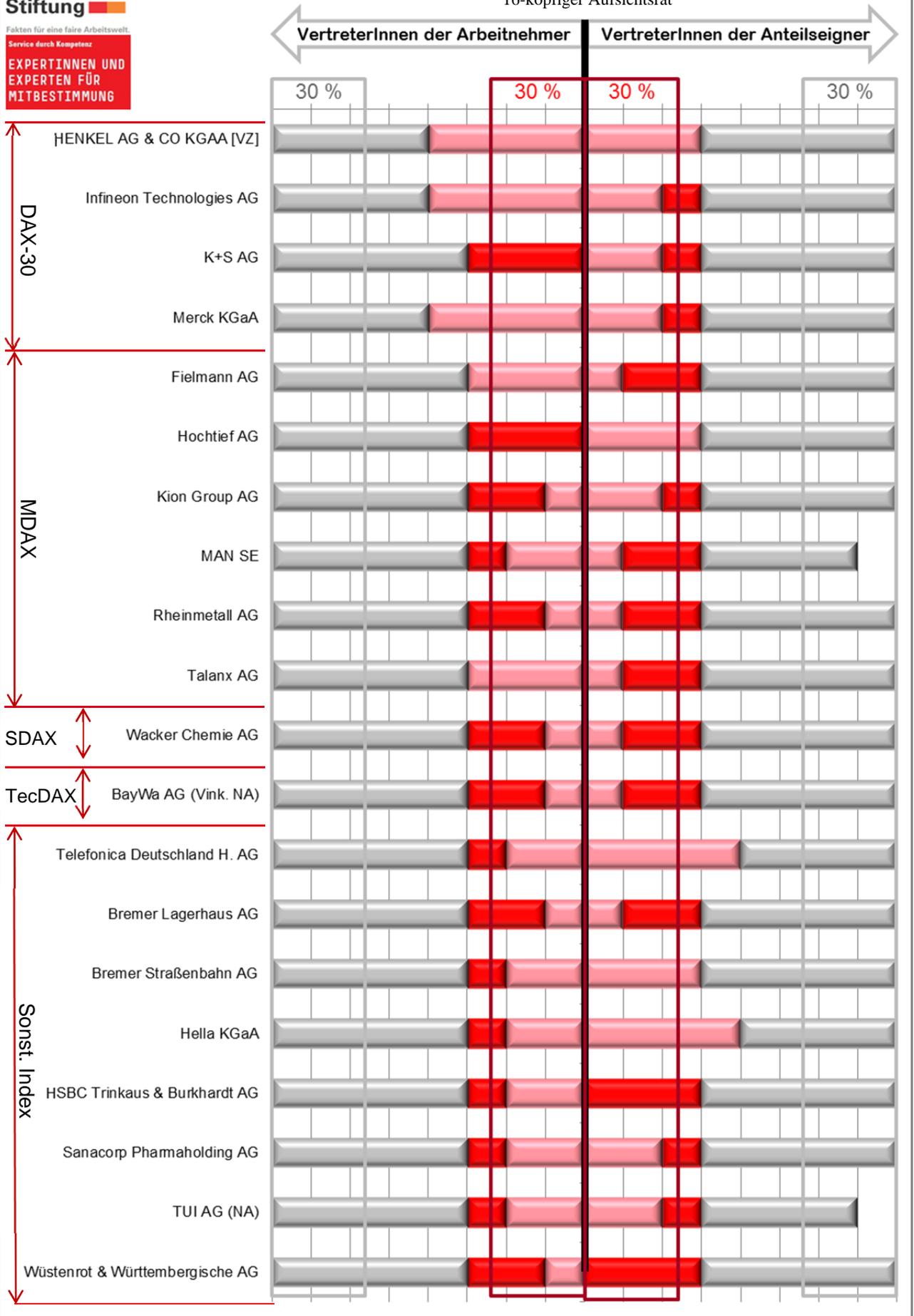
1. Henkel AG & Co. KGaA (DAX-30)
2. Infineon Technologies AG (DAX-30)
3. Merck KGaA (DAX-30)

Die Anteilseignervertreterseite übererfüllt die Mindestquote mit einer zusätzlichen Frau in zwei Unternehmen:

1. Telefonica Deutschland Holding AG (TecDAX)
2. Hella KGaA (sonst. Index).

Besonders negativ fällt Wüstenrot & Württembergische AG (sonst. Index) mit zwei fehlenden Aufsichtsrätinnen auf der Arbeitnehmervertreterseite und einer komplett männlich besetzten Anteilseignervertreterseite auf. Insgesamt fehlen dem Unternehmen ganze fünf Aufsichtsrätinnen, um den Mindestvorgaben der Geschlechterquote zu genügen. Aber auch in anderen Unternehmen finden sich noch rein männlich besetzte Bänke:

So gibt es bei K+S AG (DAX-30) und Hochtief AG (MDAX) keine Frauen unter den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat. Neben Wüstenrot & Württembergische AG (sonst. Index) ist die Anteilseignervertreterseite bei HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (sonst. Index) rein männlich besetzt.



5 | Aufsichtsratsgröße: 12 Personen

5.1 Fall: kein Widerspruch gegen die Gesamterfüllung, Betrachtung des gesamten Gremiums

Der überwiegende Teil, nämlich 59 (56 %), der 106 Unternehmen, die eine Quote im Aufsichtsrat erfüllen müssen, hat ein Kontrollgremium mit zwölf Personen. Von diesen Unternehmen erfüllen 50 (85 %) die Quote derzeit nicht. Zu den neun Gremien, die die gesetzliche Quote erfüllen, gehören:

1. Adidas AG[#] (DAX-30)
2. Allianz SE[#] (DAX-30)
3. Kabel Deutschland Holding AG[#] (MDAX)
4. Amadeus FiRe AG* (SDAX)
5. Cewe Stiftung & Co. KGaA[#] (SDAX)
6. Freenet AG*(TecDAX)
7. Software AG* (TecDAX)
8. Adler Modemärkte AG* (sonst. Index)
9. Oldenburgische Landesbank AG* (sonst. Index)

Darunter fünf Gremien, die Dank der Arbeitnehmervertreterinnen die Defizite auf der Anteilseignervertreterseite ausgleichen (oben mit * gekennzeichnet). Umgekehrt – dass ein Defizit auf der Arbeitnehmervertreterseite ausgeglichen wird – gibt es keinen Fall. Immerhin bei vier Unternehmen sind derzeit beide Geschlechter in der Mindestanzahl auf beiden Bänken vertreten (oben mit # gekennzeichnet). Bei einer Gesamtbetrachtung der Bänke fehlen insgesamt 102 Frauen.

5.2 Fall: Widerspruch gegen Gesamterfüllung und Einzelbetrachtung nach Bänken

In den 59 Unternehmen mit einer Aufsichtsratsgröße von insgesamt zwölf Sitzen, fehlen gemäß gesetzlicher Geschlechterquote insgesamt 111 Aufsichtsrätinnen: auf der Arbeitnehmervertreterseite 48 und auf der Anteilseignervertreterseite 63.

Zu den in Kapitel 5.1 genannten vier Unternehmen (mit #), die die Quote auf beiden Aufsichtsratsbänken gleichzeitig erfüllen, gibt es weitere 17 Unternehmen, die die Quote auf der Arbeitnehmervertreterseite vorweisen können:

1. Celesio AG (MDAX)
2. GEA Group AG (MDAX)
3. Gerresheimer AG (MDAX)
4. Symrise AG (MDAX)

5. Amadeus Fire AG (SDAX)
6. Bechtle AG (TecDAX)
7. Freenet AG (TecDAX)
8. JENOPTIK AG (TecDAX)
9. Sartorius AG (TecDAX)
10. Software AG (TecDAX)
11. Adler Modemärkte AG (sonst. Index)
12. Homag Group AG (sonst. Index)
13. Maternus Kliniken AG (sonst. Index)
14. Mediclin AG (sonst. Index)
15. Oldenburgische Landesbank AG (sonst. Index)
16. Schuler AG (sonst. Index)
17. Wasgau Produktions & Handels AG (sonst. Index)

Auf der Anteilseignervertreterseite erfüllen nur weitere neun Unternehmen die Quote:

1. BASF SE (DAX-30)
2. Beiersdorf AG (DAX-30)
3. E.ON SE (DAX-30)
4. ErlingKlinger AG (MDAX)
5. Hamburger Hafen und Logistik AG (SDAX)
6. SGL Carbon SE (SDAX)
7. BOGESTRA AG (sonst. Index)
8. Koenig & Bauer AG (sonst. Index)
9. Gerry Weber AG (sonst. Index)

Während auf Anteilseignervertreterseite kein Unternehmen derzeit eine Frau mehr im Aufsichtsrat hat, als das Gesetz zukünftig fordert, haben immerhin neun Unternehmen auf der Arbeitnehmervereinerbank mindestens eine Frau mehr als die Mindestquote vorschreiben wird.

1. Kabel Deutschland Holding AG (MDAX)
2. Amadeus Fire AG (SDAX)
3. Freenet AG (TecDAX)
4. Sartorius AG (TecDAX)
5. Software AG (TecDAX)
6. Adler Modemärkte AG (sonst. Index)
7. Oldenburgische Landesbank AG (sonst. Index)
8. Wasgau Produktions & Handels AG (sonst. Index)
9. Schuler AG (sonst. Index)

In einem Unternehmen – die Amadeus FiRe AG – dominieren sogar Frauen auf Arbeitnehmervereinerseite die Mandate. Die Mindestquote für beide Geschlechter ist zwar erfüllt, Männer sind aber in diesem Fall das Minderheitengeschlecht. Im Falle einer Gesamtbetrachtung allerdings erreicht das Unternehmen gerade mal die notwendige Quote, da nur auf der Arbeitnehmerseite die vier notwendigen Frauen präsent sind.

In dieser Gruppe fallen besonders zwei Unternehmen negativ auf:

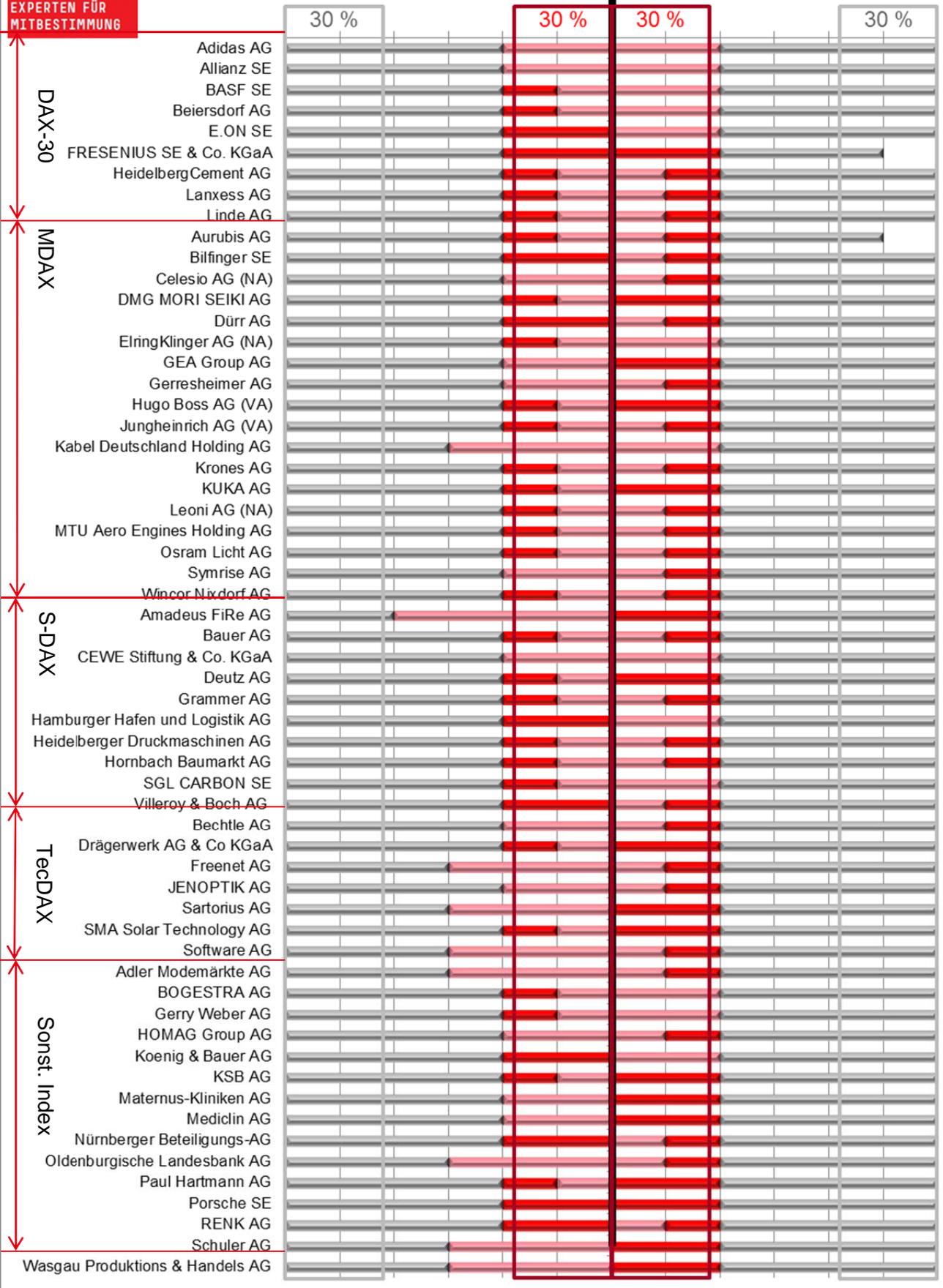
1. FRESENIUS SE & Co. KGaA (DAX-30) und
2. Porsche SE (sonst. Index)

Beide Unternehmen haben keine einzige Aufsichtsrätin in ihrem Kontrollgremium – weder auf der Arbeitnehmer-, noch auf der Anteilseignervertreterseite.

Insgesamt gibt es zehn Arbeitnehmerbanken¹⁷ und 17 Anteilseignerbanken¹⁸, die rein männlich besetzt sind.

¹⁷ DAX-30: E.ON SE, Fresenius SE
MDAX: Bilfinger SE, Dürr AG
SDAX: Hamburger Hafen und Logistik AG, Villeroy & Boch AG
Sonst. Index: Koenig & Bauer AG, Nürnberger Beteiligungs-AG, Porsche SE

¹⁸ DAX-30: Fresenius SE
MDAX: DMG Mori Seiki AG, Gea Group AG, Hugo Boss AG, Kuka AG
SDAX: Amadeus Fire AG, Deutz AG
TecDAX: Drägerwerk AG, Sartorius AG, SMA Solar Tech. AG
Sonst. Index: KSB AG, Maternus Kliniken AG, Medioclin AG, Paul Hartmann AG, Porsche SE, Wasgau Produktions- & Handels AG, Schuler AG



6 | Fazit

Unter den 106 untersuchten Unternehmen gibt es 22 Unternehmen¹⁹, die bei Gesamtbetrachtung des Kontrollgremiums, heute bereits die Quote im Aufsichtsrat erfüllen würden. Fast die Hälfte davon (zehn) allerdings nur, weil die Arbeitnehmervertreterseite das Defizit an Frauen auf der Anteilseignervertreterseite ausgleicht. Umgekehrt ist dies nur in drei Unternehmen der Fall. Lediglich in neun Unternehmen sind auf beiden Bänken beide Geschlechter mit mindestens 30 % vertreten. Kumuliert fehlen in den 106 Unternehmen 174 Frauen.

Von den 106 vom Gesetz erfassten Unternehmen, die die feste Quote im Aufsichtsrat erfüllen müssen, haben derzeit zwei Unternehmen gar keine Frau im Aufsichtsrat.

Erfolgt eine Betrachtung der Bänke isoliert, weil in jedem der 106 Unternehmen seitens einer Bank der Gesamterfüllung widersprochen wurde, fehlen insgesamt 206 Frauen, damit auf beiden Seiten jeweils die Mindestquote erfüllt ist.

Während in den Reihen der Arbeitnehmervertreter bei 92 Mandaten zukünftig eine Frau berücksichtigt werden muss, sind dies auf Anteilseignervertreterseite sogar 114 Mandate.

Dass die Arbeitnehmervertreter jedoch insgesamt besser auf die Quote vorbereitet sind, lässt sich daran ablesen, dass immerhin 39 ihrer Gremien schon gesetzeskonform besetzt sind. Auf Seiten der Kapitaleignervertreter sind dies nur 26 Gremien.

Auch die rein männlichen besetzten Gremien sind auf der Anteilseignervertreterseite wesentlich ausgeprägter. 21 Gremien sind derzeit rein männlich besetzt. Dagegen haben lediglich zwölf Arbeitnehmerbänke im Untersuchungszeitraum keine einzige Aufsichtsrätin.

In zwei Fällen haben die Anteilseignerbänke bereits eine Frau mehr als vom Gesetz vorgeschrieben. Dies ist auf Arbeitnehmerseite in bereits 19 Gremien der Fall. Unter den 19 Unternehmen befinden sich vier Unternehmen, die sogar zwei Kolleginnen mehr als gesetzlich notwendig auf der Arbeitnehmervertreterbank haben.

Auf Anteilseignervertreterseite ist eine geschlechtergerechte Besetzung nur in zwei Unternehmen - beide mit einem 16-köpfigen Kontrollgremium – vorzufinden:

1. Telefonica Deutschland Holding AG (sonst. Index)
2. Hella KGaA (sonst. Index)

¹⁹ Zwölf Unternehmen davon aus dem DAX-30, eins aus dem MDAX, zwei aus dem SDAX, und TecDAX und fünf der Zuordnung zu den sonstigen Indizierungen.

Dass Männer das Minderheitengeschlecht auf der Anteilseignervertreterbank darstellen, ist in keinem Unternehmen der Fall.

Insgesamt weisen auf Arbeitnehmervertreterseite 14 Unternehmen eine geschlechtergleiche Besetzung auf:

- | | | |
|---|---|----------------|
| 1. Deutsche Post AG (DAX-30) | } | 20-köpfiger AR |
| 2. Deutsche Telekom AG (DAX-30) | | |
| 3. Münchener Rückver.-Ges. (DAX-30) | | |
| 4. Henkel AG & Co. KGAA (DAX-30) | } | 16-köpfiger AR |
| 5. Infineon Technologies AG (DAX-30) | | |
| 6. MerckKGaA (DAX-30) | | |
| 7. Kabel Deutschland Holding AG (MDAX) | } | 12-köpfiger AR |
| 8. Freenet AG (TecDAX) | | |
| 9. Sartorius AG (TecDAX) | | |
| 10. Software AG (TecDAX) | | |
| 11. Adler Modemärkte AG (sonst. Index) | | |
| 12. Oldenburgische Landesbank AG (sonst. Index) | | |
| 13. Wasgau Produktions- & Handels AG (sonst. Index) | | |
| 14. Schuler AG (sonst. Index) | | |

In einem Unternehmen²⁰ sind tatsächlich Männer das Minderheitengeschlecht auf Arbeitnehmervertreterseite.

Impressum

Autoren

Marion Weckes

Referatsleiterin
Abteilung Mitbestimmungsförderung
Hans-Böckler-Stiftung

Datenerhebung und visuelle Aufarbeitung

Fred Gockeln

Betriebswirt VWA
Referat Wirtschaft
Abteilung Mitbestimmungsförderung
Hans-Böckler-Stiftung

Qendresa Berisha

B. Sc. der Wirtschaftswissenschaften
Referat Wirtschaft
Abteilung Mitbestimmungsförderung
Hans-Böckler-Stiftung

Ansprechpartner

Marion Weckes

Hans-Böckler-Stiftung
Abteilung Mitbestimmungsförderung
Referatsleiterin Wirtschaft

Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 77 78 166
Fax: 0211 / 77 78 4166

Marion-Weckes@boeckler.de
www.boeckler.de

ISSN 2364-0413

²⁰ Amadeus Fire AG (SDAX)